

Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 20.

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1906. S. 442. — Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Landhaushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1906. S. 448.

(Nr. 3225.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1906. Rom 31. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906 und vorbehaltlich der Änderungen, welche sich durch diese Feststellung ergeben, wird über den Reichshaushalt für die Monate April und Mai 1906 folgendes bestimmt:

1. Von den durch den Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 181) festgestellten Summen und von den Nachbewilligungen können
 - a) bei den fortbauenden Ausgaben innerhalb der Grenzen der bei den einzelnen Kapiteln und Titeln bewilligten Beträge,
 - b) bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen sowie bei den Ausgaben des außerordentlichen Etats, insoweit diese Ausgaben für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Beratung des Reichstags unterliegenden Entwurfe des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906 unter den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats und den Ausgaben des außerordentlichen Etats wieder erscheinen,

für die Monate April und Mai 1906 je ein Zwölftel zuzüglich derjenigen Mehrbeträge verausgabt werden, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.